Dossier Kritik **Politik** Literatur

12. Januar 2011



## Kopftuch und SRG – geht das?

Der politische Wirbel um die Bewerbung einer Muslimin bei «Radio de la Suisse Romande» (RSR) rückt Fragen zur heutigen gesellschaftlichen Funktion der SRG, zu unterschiedlichen Auffassungen von Integration und zur journalistischen Unabhängigkeit ins Scheinwerferlicht. Als Antwort auf den Disput will die SRG das Tragen religiöser Kennzeichen regeln. Hierzu eine Auslegeordnung und eine Empfehlung.

Urs Meier

Eine schweizerisch-ägyptische Doppelbürgerin, die offenbar bei der Arbeit ihr Kopftuch tragen möchte, hat sich als Journalistin bei RSR beworben. Aus Berichten verschiedener Medien vom 7. Januar geht hervor, die SRG wolle wegen den durch diese Bewerbung ausgelösten Kontroversen noch in diesem Monat Richtlinien erarbeiten, die das Tragen religiöser Symbole regeln.

## Unvereinbare Auffassungen

Zwei widerstreitende Haltungen sind in den Statements von Politikerinnen und Politikern zu diesem Kasus deutlich geworden: Die einen sehen das Kopftuch als offensives Symbol einer konservativen Religiosität und Zeichen verweigerter Gleichberechtigung der Frauen. Wer es so sieht, hält das Tragen eines solchen Zeichens für unvereinbar mit dem Auftrag eines Service-public-Mediums, welcher Unabhängigkeit auch von religiösen Positionen gebiete. So fordert denn diese Fraktion eine strenge Trennung zwischen Service public und Religion. Begründet wird dies mit den gleichen Argumenten, die auch für die Trennung zwischen Staat und Religion sprechen und es verbieten, dass von Staates wegen auftretende Personen – wie etwa Lehrpersonen an öffentlichen Schulen oder Exponenten von Polizei und Justiz – sich mit ihrem Äusseren religiös definieren. Aufgrund dieser Meinung ist offensichtlich eine Journalistin mit Kopftuch selbst am Radio nicht akzeptabel; vermutlich deshalb, weil sie als Medienfrau in die Lage kommen könnte, bei ihrer Arbeit – etwa beim Interviewen von Politikern – als Vertreterin der SRG und erkennbare Muslimin in Erscheinung zu treten.

Dossier Kritik **Politik** Literatur



Die Gegenposition stützt sich auf die unter anderem von muslimischer Seite oft zu hörende Erklärung, Kopftücher und die diversen Arten der Verschleierung seien in Ethnien und Bevölkerungsgruppen verankerte kulturelle Bräuche und nicht eigentlich vom Islam gefordert. Das Kopftuch wird so aus der aufgeheizten Diskussion um Religionen und insbesondere den Islam herausgehalten und dem sich grenzenlos offen gerierenden Diskurs über «kulturelle Identität» zugewiesen. Im Zeichen der multikulturellen Gesellschaft, die auch in der Schweiz längst Realität ist, liegt es dann nahe, keinerlei Unverträglichkeit zu sehen zwischen Kopftuch und Service public. Vielmehr erscheint es sinnvoll, den religiös-kulturellen Alltag der Schweiz auch in der Kleiderordnung der SRG und ihren Programmen abzubilden. Indem der Service-public-Sender Vorreiter der gebotenen Toleranz und Offenheit ist, so die Überzeugung der Mulitkulti-Fraktion, wird er seinem Auftrag gerecht. Im Artikel 2 hält die bundesrätliche Konzession vom 28. November 2007 nämlich fest, die SRG habe in ihren Programmen «das Verständnis, den Zusammenhalt und den Austausch unter den Landesteilen, Sprachgemeinschaften, Kulturen, Religionen und den gesellschaftlichen Gruppierungen» zu fördern.

Die ablehnende Haltung in der Kopftuchfrage entspringt einem rigorosen Laizismus, der in Religionen grundsätzlich autoritär übergreifende Organisationen sieht. Ein liberales Staatswesen ist nach dieser Philosophie verpflichtet, Religionen aus seiner öffentlichen Sphäre herauszuhalten. Demgegenüber operiert die tolerante Position mit der idealistischen Annahme einer im Grunde konfliktfreien Multikulturalität auf der Basis wechselseitig problemlosen Respektierens und Akzeptierens.

## Ein generelles Verbot ist nicht sinnvoll

Die SRG wird gut daran tun, keiner der beiden Positionen ganz zu folgen. Religionen sind nicht nur Quellen gesellschaftlicher Spannungen, sondern auch Ressourcen zu deren Milderung. Ausser bei militanten Gemeinschaften äussert Glaube sich nicht primär als Abgrenzung, sondern zunächst als existenzielles Vertrauen. Der Rigorismus des absoluten Trennungspostulats geht von Extremen aus und verkennt den in den säkularen Rahmen der Moderne integrierten religiösen Mainstream. So wenig es angeht, beispielsweise jegliche nationale Symbolik zu bannen, weil nationalistische Bewegungen kriegerisch ausarten können, so wenig ist eine prinzipielle Vertreibung alles Religiösen aus der staatlichen Sphäre am Platz.

Man darf jedoch nicht daran vorbei sehen, dass vor allem den Religionen von Minderheiten in multikulturellen Situationen oft besondere Funktionen zuwachsen. Sie können der Festigung unsicher gewordener Identität, Markierung sozialer Differenz oder Abschottung gegen eine bedrohliche, feindliche Umwelt dienen. So kann es dazu kommen, dass sich Kultur und Bekenntnis vermengen und Halt gefunden wird in Abgrenzung. Die Koppelung von Rückzug und Zurückweisung setzt nur zu leicht eine schwer durchschaubare Dynamik in Gang. Kopftücher senden in diesem Kontext Signale aus, die nicht eindeutig zu entschlüsseln sind. Das heiss diskutierte Stück Stoff kann vieles bedeuten: selbstbewusstes Festhalten an der Herkunftskultur, demütiger Gehorsam gegenüber den Erwartungen der Sippe, verunsicherte Abkehr von der fremdartigen Umwelt, demonstratives religiöses Bekenntnis oder nonchalantes Spiel mit kulturellen Codes. Diese Vieldeutigkeit macht eine Regelung, wie die SRG sie nun erlassen will, zu einer anspruchsvollen Aufgabe.

Ein generelles Verbot, als Exponent oder Exponentin der SRG religiöse Symbole wie Kopftuch, Kreuz, Kippa oder Turban zu tragen, ist weder nötig noch vertretbar. Die multikulturell-multireligiöse Gesellschaft ist längst Wirklichkeit, und zwar nicht nur in eini-



gen grösseren Städten, sondern im ganzen Land. Medienschaffende mit fremdländischen Namen erregen kein Aufsehen mehr. Dass einzelne von ihnen Wert darauf legen, ihre kulturell-religiöse Herkunft sichtbar zu machen, sollte nicht überraschen. Solche Wünsche werden jedoch Ausnahmen bleiben, und es ist nicht zu befürchten, dass sie zum Überborden religiöser Signale im öffentlichen Raum und damit zu erhöhtem Konfliktpotenzial führen werden. Religiöses Revival und Multikultur gedeihen ja gerade dank stabiler Säkularität des gesellschaftlichen Rahmens und vermögen diesen nicht zu gefährden. Das bescheidene Mass an kultureller und religiöser Fremdheit, das beim Verzicht auf ein generelles Verbot des Kopftuchs (allein um dieses «Symbol» geht es ja tatsächlich) zu erwarten ist, darf dem Publikum der SRG zugemutet werden.

Es ist nicht unwichtig, sich klar zu machen, dass diese Diskussion sich um ein – vermeintlich oder tatsächlich – muslimisches Merkmal dreht und eben nicht um Kreuz oder Kippa. Zwar gibt es auch eine Kruzifixdebatte, doch mit anderen Kontrahenten und Motiven. Der Kopftuchstreit ist Teil der Kontroverse um den Islam, und er ist nicht in den Griff zu bekommen, indem dieser Zusammenhang quasi neutralisiert wird mit einer künstlichen Ausweitung auf «religiöse Symbole».

Dieser Hinweis verdeutlicht auch, dass die Kopftuchkontroverse die vorhandenen oder allenfalls zu wünschenden religiösen SRG-Sendungen wie Besinnungen, Predigten und gottesdienstliche Feiern nicht tangiert. Dass hier religiöse Akteure mit ihren Kennzeichen auftreten, wird im Ernst kaum jemand für problematisch halten.

## Knackpunkt Unabhängigkeit

Geht es hingegen um Programmleistungen, bei denen die Unabhängigkeit der SRG eine entscheidende Rolle spielt, so gilt für religiöse Zeichen das gleiche wie für erklärte Bindungen von Programmschaffenden an Parteien, Unternehmen oder andere Interessengruppen. Wer sich zum Aushängeschild einer politischen Gruppierung macht, sich öffentlich für die Interessen bestimmter Branchen, Unternehmen oder Gewerkschaften verwendet oder vom Publikum mit irgendwelchen partikulären Interessen identifiziert wird, hat in Programmbereichen wie Information, Dokumentation und Meinungsbildung keinen Platz. Solche Zurückhaltung ist im Service public guter Brauch. Und da Religion als Thema im gesellschaftlichen Meinungsstreit steht, sind visuelle religiöse Positionsbezüge in sensiblen Kontexten – und genau dies wären Zeichen wie Kopftücher in den genannten Programmbereichen – nicht angängig.

Ohne den aktuellen Fall bei RSR zu kennen, kann man annehmen, dass Forderungen wie die der dortigen Bewerberin oft einen appellativen, manchmal vielleicht auch – im positiven Sinn des Wortes – provokativen Beiklang haben: Das Ansinnen zielt neben dem persönlichen Berufswunsch auch auf Klarstellung, was es mit der viel beschworenen Toleranz und Integration konkret auf sich habe. Die SRG hat die Chance zugespielt erhalten, den wolkigen Diskurs zu lichten und womöglich gar eine Argumentation zu liefern, auf die andere sich stützen können. Das wäre ein hilfreicher Service public.

Urs Meier ist Geschäftsführer der Reformierten Medien und Mitherausgeber des Medienhefts.

Der Text befindet sich im Internet unter: http://www.medienheft.ch/uploads/media/2011 MeierUrs 01.pdf